

Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 30. November 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 11. November 2017 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Kammerversammlung
- § 2 Sitzungsleitung
- § 3 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung
- § 4 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 5 Redeordnung
- § 6 Abstimmung über Anträge
- § 7 Protokollführung
- § 8 Umlaufverfahren
- § 9 Wahlen
- § 10 Wahl der Bundesdelegierten
- § 11 Anwendung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Einberufung der Kammerversammlung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ²Häufigkeit der Sitzungen und Ladefristen sind durch die Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) – im Folgenden Kammer - bestimmt oder werden durch die Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen.

(2) Die Behandlung folgender Tagesordnungspunkte ist in jedem Falle unter Wahrung der Einberufungsfristen zu den Sitzungen der Kammerversammlung anzukündigen:

1. Anträge zur Änderung der Hauptsatzung
2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
3. Wahlen des Kammervorstandes
4. Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse und der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und wahrt die Ordnung der Sitzung. ²Sie oder er kann sich von Mitgliedern des Vorstandes in der Aufgabe der Sitzungsleitung unterstützen oder vertreten lassen.

(2) ¹Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. ²Nach Eintritt in die Tagesordnung gilt die Kammerversammlung weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein anwesendes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, soll innerhalb von 12 Wochen eine neue Sitzung stattfinden.

§ 3 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung gibt die Tagesordnung nach Eröffnung der Sitzung bekannt und stellt sie zur Abstimmung.

(2) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Diese sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(3) Die Kammerversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung erweitert oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

(5) ¹Anträge, die sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Diese sind in der zur Abstimmung stehenden Fassung zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen, sofern sie der Kammerversammlung nicht in schriftlicher Form vorliegen. ³Jeder eingereichte Antrag erhält eine Nummer und eine Zuordnung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung, mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung, jederzeit gestellt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) Begrenzung der Redezeit,

- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
- e) Vertagung,
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) kurze Sitzungsunterbrechung,
- h) geheime Abstimmung.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 5 Redeordnung

(1) ¹Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Geschäftsführung und geladene Referentinnen und Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. ²Geladene Gäste können mit Zustimmung der Kammerversammlung das Wort ergreifen. ³Andere Zuhörer dürfen das Wort nur mit Zustimmung der Kammerversammlung erhalten.

(2) ¹Die Rednerinnen und Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. ²Hierzu wird eine Rednerliste geführt. ³Außer der Reihe erhält das Wort:

- a) wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will,
- b) die Sitzungsleitung,
- c) Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) Berichterstatter zum Ende der Debatte über das jeweilige Thema,
- e) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er angesprochen wurde.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten der Antragsteller und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

(4) Auf Beschluss der Kammerversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 6 Abstimmung über Anträge

(1) ¹Die Sitzungsleitung stellt die Anträge zur Abstimmung. ²Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. ³Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen der Abstimmung über Änderungsanträge und Hauptanträge vor. ²Erhebt sich bei Anträgen zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

(3) ¹Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, soweit nicht eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder verlangt wird. ²Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(4) Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wird ohne Aussprache sofort abgestimmt.

(5) ¹Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. ³Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmengleichheit. ⁴Sind mehr als die Hälfte Enthaltungen, muss die Debatte zum Thema erneut eröffnet und gegebenenfalls neu beschlossen werden.

§ 7 Protokollführung

(1) ¹Über jede Sitzung ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ²Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. ³Die Protokolle der Kammerversammlungen sind für alle Kammermitglieder einsehbar und liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus.

(2) Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung eine für das Protokoll verantwortliche Person.

(3) Jedes Protokoll einer Sitzung muss wenigstens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Zahl der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder,
3. Tagesordnung,
4. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages,
5. Wortlaut der Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnisse,
7. Erklärungen zum Protokoll.

(4) ¹Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird. ²Der Einspruch hat die behauptete Unrichtigkeit zu bezeichnen und einen konkreten Änderungstext zu enthalten. ³Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu entscheiden.

(5) Das Protokoll der Kammerversammlung ist von der für das Protokoll verantwortlichen und der die Sitzung leitenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Umlaufverfahren

(1) ¹In eiligen Fällen kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Kammerversammlung schriftlich oder per E-Mail ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen. ²Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Hauptsatzung, Ordnungen und ihre Änderungen sowie über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Der in dieser Form zur Abstimmung eingebrachte Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen.

§ 9 Wahlen

(1) Soweit die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt, gelten für sämtliche von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen und Nachwahlen:

- a) ¹Die Kammerversammlung bestimmt eine wahlleitende Person (Wahlleiterin oder Wahlleiter) und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. ²Dies ist durch Abstimmung oder per Akklamation möglich. ³Die wahlleitende Person, die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein. ⁴Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt der wahlleitenden Person oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers ausüben.
- b) ¹Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl müssen der Kandidatur zustimmen. ²Abwesende können nur kandidieren, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.
- c) Auf Antrag eines Kammermitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt.
- d) ¹Mit Eröffnung der Wahlhandlung durch die wahlleitende Person findet die Wahl statt. ²Sie kann nicht durch neue Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden. ³Für die Zeit der Auszählung kann die wahlleitende Person den augenblicklichen Wahlvorgang unterbrechen. ⁴In der Zeit der Unterbrechung kann mit anderen Punkten der Tagesordnung in der Arbeit der Kammerversammlung fortgefahren werden.
- e) ¹Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Stimmenthaltungen und Gegenstimmen sind gültige Stimmenabgaben. ³Wird die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang. ⁴Endet auch diese Stichwahl mit Stimmengleichheit, so führt die wahlleitende Person eine Entscheidung durch Los herbei.
- f) Hat sich nur ein Kandidat zur Wahl gestellt und aufgrund von Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erhalten, ist eine neue Wahl für den jeweiligen Wahlgang erforderlich.
- g) ¹Nach der Auszählung der Stimmen stellt die wahlleitende Person das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und legt es schriftlich für das Protokoll nieder. ²Die Wahlzettel werden bei geheimer Wahl in einem verschlossenen Umschlag bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt und danach vernichtet.

(2) Lediglich Ausschüsse können auf Antrag en bloc gewählt werden.

§ 10 Wahl der Bundesdelegierten

(1) ¹Die Anzahl der zu wählenden Bundesdelegierten richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer. ²Bei der Wahl zu Bundesdelegierten wird nicht zwischen Basissitzen und verbleibenden Sitzen unterschieden. ³Bundesdelegierte sollen nach dem Grundsatz gewählt werden, dass die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Verhältnis ihrer Vertretung in der Kammerversammlung repräsentiert sind.

(2) In Bindung an ihr Amt erhalten alle Mitglieder des Vorstandes jeweils einen Sitz in der Bundesdelegiertenversammlung.

(3) Unabhängig davon erhält jedes der beteiligten Bundesländer einen Sitz, der mit einem Kandidaten aus dem jeweiligen Bundesland besetzt werden soll.

(4) Für die restlichen Sitze werden Bundesdelegierte länderübergreifend gewählt.

(5) ¹Pro Land werden zwei Stellvertreter gewählt. ²Unter allen Stellvertretern sollen beide Berufsgruppen vertreten sein.

(6) Erhöht sich im Laufe der Amtsperiode die der Kammer gemäß der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten, so wählt die Kammerversammlung zusätzliche Bundesdelegierte.

(7) ¹Sinkt im Laufe der Amtsperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten, erfolgt eine Neuwahl aller Bundesdelegierten. ²Für den Fall, dass Bundesdelegierte freiwillig auf ihr Mandat verzichten und so die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten erreicht wird, entfällt eine Neuwahl.

§ 11 Anwendung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung findet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen sinngemäß Anwendung.

(2) Die Frist zur Einberufung für Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen soll eine Woche betragen; sie kann in Ausnahmefällen bis auf einen Tag verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung der Vorstandssitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, die einer Ausschuss- oder Kommissionssitzung von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden, festgesetzt.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat für den Vorstand die Präsidentin oder der Präsident, für einen Ausschuss oder eine Kommission die oder der Vorsitzende inne. ²Sind die oder der Vorsitzende eines Ausschusses oder Kommission und die Stellvertretung verhindert,

bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission, wer die Leitung der Sitzung übernimmt. ³Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) ¹Über jede Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. ²Es ist der Geschäftsstelle zeitnah zuzuleiten.

(6) ¹Die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind für alle Mitglieder der Kammerversammlung einsehbar. ²Teile des Protokolls können von der Einsichtnahme ausgenommen werden, wenn durch die Einsichtnahme die Rechte Dritter verletzt werden könnten. ³Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten und berufsrechtlichen Verfahren.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. Mai 2007 zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. September 2009 geändert außer Kraft.

Leipzig, den 13. November 2017

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Vorstehende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 30. November 2017

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin